

Definition des Staatenlosenbegriffs des Übereinkommens vom 28. September 1954 wird daher auch der Anwendung des Übereinkommens vom 30. August 1961 zugrundegelegt werden.

Durch die Erklärung zu b) wird klargestellt, daß die in dem Übereinkommen verwendeten Ausdrücke »Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige(r)« in bezug auf die Vertragsstaaten für die Bundesrepublik Deutschland die Deutscheigenschaft im Sinne des Art.116 Abs.1 des Grundgesetzes erfassen, also sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Rechtsstellung der Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist wie die deutsche Staatsangehörigkeit Anknüpfungspunkt für völkerrechtlichen Schutz und somit eine Staatsangehörigkeit, die ihre Inhaber von der Behandlung als Staatenlose ausschließt.

Abschließend ist anzumerken, daß sich die Zurückhaltung, die sich die Organe der Vereinten Nationen hinsichtlich des Inhalts der Konvention auferlegt haben, bisher wenigstens nicht auszogehat hat. Das Über-

einkommen über die Vermeidung der Staatenlosigkeit hat leider in der Staatengemeinschaft trotz des Zugeständnisses an die Befürworter des staatlichen Eingriffsmittels der Entziehung keine große Resonanz gefunden. Bisher haben neben der Bundesrepublik Deutschland erst sieben Staaten das Übereinkommen für sich verbindlich erklärt. Damit hat das Übereinkommen noch nicht das Gewicht, das ihm nach seinem Inhalt und seiner Tendenz zukommt. Wesentlich für die Durchsetzung der hier genannten Ziele ist nämlich vor allem die Zahl und das Ansehen der Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren. Es bleibt daher zu hoffen, daß zumindest die Empfehlungen des Europarates an seine Mitgliedstaaten dazu beitragen, daß das Übereinkommen auch völkerrechtlich die Bedeutung erreicht, die es ohne Zweifel verdient. OR

**Humanitäres Kriegsvölkerrecht: Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu den Zusatzprotokollen (11)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1977 S. 195 ff. fort.)

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 sind

am 23. Dezember 1977 vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bern für die Bundesrepublik gezeichnet worden. Bei der Zeichnung gab die Bundesregierung folgende Erklärung ab: »Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet die Protokolle in der Überzeugung, daß damit ein hoher humanitärer Zweck gefördert wird, dem sie sich schon immer in ganz besonderem Maße verpflichtet gefühlt hat. Angesichts der nicht immer eindeutigen Formulierungen des I. Zusatzprotokolls bedarf es jedoch sorgfältiger Prüfung, ob und inwieweit dieses Protokoll die Fähigkeit zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen einschränkt. Die Bundesregierung muß sich daher vorbehalten, bei einer späteren Ratifikation noch zusätzliche Erklärungen abzugeben, um die völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland klar zu bestimmen und deutlich zu machen.« Red

Beiträge 2: Dr. Wilhelm Bruns, Oldenburg (WB); 8: RegDir Dr. Konrad Hobe, Bonn (KH); 3: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 4, 5, 6, 7: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 10: MinR Olaf Reermann, Bonn (OR); 1, 9, 11: Redaktion (Red).

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Adoptionsrecht, Flugzeugentführungen, Südafrika, Nahost

#### Adoptionsrecht

**WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT** — Gegenstand: Adoption von Kindern und Unterbringung als Pflegekind. — Resolution 1925 (LVIII) vom 6. Mai 1975

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- unter Hinweis auf Resolution 3028 (XXVII) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1972 und auf Resolution 1750 (LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1973,
- nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Einberufung einer UN-Konferenz für ein internationales Übereinkommen über das Adoptionsrecht,
- im Hinblick auf das Interesse der Regierungen an dem Thema Adoption und Unterbringung als Pflegekind, wie es aus ihrer Beantwortung des vom Generalsekretär auf Grund von Resolution 1750 (LIV) verteilten Fragebogens hervorgeht,
- unter weiterer Berücksichtigung der in dem Bericht zum Ausdruck kommenden erheblichen Unterschiede in den Auffassungen von der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind, worin sich die Vielzahl der in den verschiedenen Teilen der Welt geltenden sozialen und kulturellen Werte widerspiegelt,
- angesichts der Probleme, die im Falle einer Übersiedlung von Kindern aus einem Land in ein anderes entstehen können, und der Notwendigkeit, die Rechte aller Betroffenen und insbesondere diejenigen des Kindes zu schützen,
- 1. bekräftigt die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses auf nationaler Ebene für Vereinheitlichungsverfahren mit dem Ziel, die Regelung der Übersiedlung von Kindern von einem Staat in den anderen zu erleichtern;

- 2. betont die Bedeutung fortlaufender Untersuchungen auf regionaler Ebene über die sozialen und rechtlichen Probleme der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind;
- 3. bekräftigt, daß es wünschenswert ist, eine Erklärung über Grundsätze für eine gute Adoptionspraxis abzufassen, auf Grund derer die Länder ihre eigenen Gesetze entsprechend ihren eigenen Traditionen überprüfen können;
- 4. beschließt, den Generalsekretär vorbehaltlich des Vorhandenseins außerordentlicher Mittel zu ersuchen, eine für alle geographischen Regionen repräsentative Gruppe von Sachverständigen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Familien- und Kinderwohlfahrt, insbesondere über die Praxis bei Adoption und Vermittlung von Pflegekindern, einzuberufen,
  - a) um den Entwurf einer Erklärung über soziale und rechtliche Grundsätze für die Adoption von Kindern und die Unterbringung als Pflegekind sowohl im nationalen Bereich als auch im internationalen Verkehr auszuarbeiten, und um die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen und Richtlinien und das von den Regierungen eingereichte und dem Generalsekretär und den regionalen Kommissionen bereits zur Verfügung stehende einschlägige Material zu überprüfen und auszuwerten,
  - b) um Richtlinien zu entwerfen, an die sich die Regierungen bei der Durchführung der obigen Grundsätze halten können, sowie um Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren im Rahmen ihrer sozialen Entwicklungsprogramme, einschließlich der des Familienwohls und des Kinderwohls, auszuarbeiten;
- 5. ersucht die einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere UNICEF, die

- regionalen Kommissionen und die einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zusammenzuarbeiten;
- 6. macht den Generalsekretär darauf aufmerksam, daß es wünschenswert ist, regionale Seminare über die Adoption und Unterbringung als Pflegekind gemäß Resolution 418 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 abzuhalten oder regionale Seminare über die Menschenrechte von Kindern, einschließlich Adoption und Unterbringung als Pflegekind, auf Grund der Resolution 926 (X) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1955 stattfinden zu lassen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer 26. Tagung den Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze zwecks Vorlage beim Wirtschafts- und Sozialrat und bei der Generalversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

#### Flugzeugentführungen

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt. — Resolution 32/8 vom 3. November 1977

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung dessen, daß die ordnungsgemäße Abwicklung des internationalen Zivilluftverkehrs unter Bedingungen, die die Sicherheit seines Ablaufs gewährleisten, im Interesse aller Völker liegt und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten fördert und erhält,